

**Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen
an dem beitragsfähigen Aufwand für die Neugestaltung
der Osterstraße in dem Abschnitt zwischen der Straße
Am Markt und der Fußgängerzone Neuer Weg**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1997 (Nds. GVBl. S. 503) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) sowie § 4 Abs. 4 der Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung vom 26.03.1987, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 14 vom 10.04.1987, hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 14.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil an dem beitragsfähigen Aufwand für die Neugestaltung der Osterstraße in dem Abschnitt zwischen der Straße Am Markt und der Fußgängerzone Neuer Weg wird auf 50 v. H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.